



since 1977

oafa.com
Da bin ich mir sicher!

9/18/27 Tage-Kurzreisenschutz



Der umfassende 9/18/27 Tage Auslands-Reiseschutz **für einzelne Ferienreisen** mit und ohne Storno- und Rückreise-Kostenersatz.

**INKLUSIVE
ÄRZTEFLUGAMBULANZ
ASSISTANCE PARTNER**

Abschluss ausschließlich über: www.oafa.at

Gültig ab 1. Jänner 2018

Der private Auslands-Reiseschutz für Freizeitreisen. Die Leistungsauswahl erfolgt auf Grundlage einer ausgewogenen Marktuntersuchung und der Jahrzehnten langen Erfahrung der Oafa.



... medizinische Einsatzzentrale

Besonders geschulte dynamische Teams an Einsatzleitern koordinieren Hilfestellungen im Ausland wie auch alle Patienten-Rückholungen in die Heimat. Und das 365 Tage im Jahr rund um die Uhr.



... bewährte Flugbetriebe

Erfahrene Berufspiloten und modernst ausgestattete Jets, die zu fliegenden Intensivstationen umgebaut wurden, werden für die Heimholung von Patienten eingesetzt.



... ein spezialisierter medizinischer Dienst

Ärzte aus allen Fachrichtungen mit flugmedizinischer Ausbildung wie auch ausgesuchte Intensiv-Krankenschwestern und -pfleger sind Garanten für eine hochwertige medizinische Versorgung und Betreuung während der Rückholung.



... eine technische Einsatzzentrale

Im Falle einer Autopanne sorgt eine eigene, bestens organisierte Notrufzentrale rund um die Uhr für Ihre Mobilität in Europa. Ein dichtes Netz von Vertragspartnern garantiert rasche und kompetente Pannenhilfe nach Gebrechen oder Unfällen.



... die Versicherungen

Wir bieten Ihnen die in den Oafa Reiseschutz-Produkten angeführten Leistungen und Deckungszusagen in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Versicherungsgesellschaften. Die Leistungsabwicklung erfolgt über von uns beauftragte Leistungsabteilungen.

Der Freizeitreiseschutz der Oafa Ärzteflugambulanz bietet neben dem reinen Kostenersatz qualifizierte Dienstleistungen **seit 1977**. Die Oafa Ärzteflugambulanz und die Austrian Air Ambulance stehen unter ärztlicher Führung.

INHALTSVERZEICHNIS 9/18/27 TAGE

Leistungsübersicht	4 - 5
Geltungsbereiche	6
Gültigkeit / Preise	7
Leistungsbeschreibung		
● Assistenz rund um die Uhr	8
● Medizinischer Kostenersatz im Ausland		
Arzthonorare	9
Medikamentenkosten	9
Krankenhauskosten	10
Primärtransport und Bergung	10
Empfohlene Rückreise	10
● Heimholung aus dem Ausland		
Krankenwagen		
ärztlich begleiteter Linientransport		
Ambulanzflug (Ambulanzjet)	11
● Kostenersatz in Österreich		
Verlegung mit Krankenwagen	12
Hubschrauber-Primärrettung	12
● Privat-Haftpflichtversicherung	12
● Verkehrsmittel-Unfallversicherung	12
● Reisegepäck-Versicherung	12
● Recht & Hilfe		
Rechtshilfe/Dolmetscher	12
● Stornokosten/Umbuchungskosten *)	13
Reisedienst im Ausland		
Extrarückreisekosten	13
Evakuierungskosten	13
Heimreise für Angehörige	14
Kinderrückholung	14
Nächtigungskosten für Begleitung	14
Reisewiederholung	14
Todesfall	14
● Pkw - Mobilitätsschutz		
Pannenhilfe und Abschleppen im Ausland	15
Fahrzeugrückholung aus dem Ausland	15
Insassenrückreise aus dem Ausland	15
Pkw-Rückholung mit Chauffeur	15
Abschlussinformationen	16
Geschäftsgrundlage	18 - 19

*) Es besteht nur dann Deckungsschutz, wenn ein Tarif "mit Stornoversicherung" gewählt wurde.

9/18/27 TAGE LEISTUNGSÜBERSICHT

Haftungshinweis: Die Summe der Versicherungsleistungen pro Ereignis gesamt (Ereigniskumul) ist mit 2 Mio Euro begrenzt.

● **Assistenz rund um die Uhr** 100 %

- ▶ Ärztflugambulanz Assistance Partner - **Notruf +43-1- 40 144**
- ▶ Technische Einsatzzentrale - **Notruf +43-1- 40 166**

● **Medizinischer Kostenersatz im Ausland**

Maximale Deckung aller nachstehenden medizinischen Leistungen in EURO gesamt:

- bei Abschluss **Weltweit** 250.000,00
- bei Abschluss **Europa** 125.000,00

Bei unerwartetem Akutwerden von chronischen Erkrankungen besteht Deckung bis:

- bei Abschluss **Weltweit** 10.000,00
- bei Abschluss **Europa** 7.000,00

- ▶ **Arztkosten**
 - für ambulante (Akut-) Behandlung 100 %
 - für schmerzstillende Zahnbehandlung 350,00
 - für höherwertige med. techn. Untersuchungsverfahren 1.000,00
- ▶ **Medikamentenkosten**
- ▶ **Krankenhauskosten** 100 %
 - bei Abschluss Weltweit 250.000,00
 - bei Abschluss Europa 125.000,00
 - Kostengarantie gegenüber dem Krankenhaus 15.000,00
- ▶ **Primärtransport und Bergung** 3.750,00
- ▶ **Empfohlene Rückreise** 1.500,00

● **Heimholung aus dem Ausland** 100 %

Bei unerwartetem Akutwerden von chronischen Erkrankungen besteht Deckung bis:

- bei Abschluss **Weltweit** 20.000,00
- bei Abschluss **Europa** 13.000,00

- ▶ **Krankenwagen (in Europa bis ~ 750 km)** 100 %
- ▶ **ärztlich begleiteter Linienrücktransport / Überstellungsflug** 100 %
- ▶ **Ambulanzflug (inkl. Ambulanzjet bei med. Notwendigkeit)** 100 %

● **Kostenersatz in Österreich** 2.500,00

Maximale Deckung aller nachstehenden Leistungen in EURO gesamt

- ▶ **Verlegungstransport mit Krankenwagen** 100 %
- ▶ **Hubschrauber-Primärtransport** 100 %

● **Privat-Haftpflichtversicherung im Ausland** 300.000,00

Maximale Deckung in EURO gesamt

- ▶ **Haftpflicht gegenüber Dritten** 300.000,00

● **Verkehrsmittel-Unfallversicherung max. Deckung** 50.000,00

bei Dauerinvalidität ab 50 % bis zu 50.000,00; bei Tod 50.000,00

LEISTUNGSÜBERSICHT **9/18/27 TAGE**

Haftungshinweis: Ein Ereigniskumul liegt dann vor, wenn Oafa Reiseschutzkarteninhaber, aufgrund derselben Schadenursache zugleich betroffen sind.

● Reisegepäck-Versicherung im Ausland	1.500,00
Maximale Deckung aller nachstehenden Leistungen in EURO gesamt	
▶ Entschädigung für aufgegebenes Reisegepäck bei	
- Totalverlust	1.250,00
- verspäteter Gepäckaushlieferung im Ausland für Ersatzkäufe	300,00
▶ Kostenersatz für mitgeführtes Reisegepäck bei	
- strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Raub)	1.500,00
- Beschädigung nach Unfall des Transportmittels	1.500,00
- Vernichtung durch Feuer oder Elementarereignisse	1.000,00
- Kostenersatz für Reisedokumente	150,00
<hr/>	
● Recht & Hilfe	3.500,00
Maximale Deckung aller nachstehenden Leistungen in EURO gesamt	
▶ Rechtshilfe	2.500,00
▶ Ersatz von Dolmetscherkosten	1.000,00
<hr/>	
● Storno-/Umbuchungskostenversicherung - je nach Tarif, bis zur Höhe des Reisepreises	
<hr/>	
● Reisedienst im Ausland	10.000,00
max. Deckung aller nachstehenden Leistungen in EURO gesamt	
▶ Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten	750,00
▶ Evakuierungskosten bei Unruhen oder Naturkatastrophen	750,00
▶ Heimreise für mitversicherte Angehörige	2.500,00
▶ Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige)	3.700,00
▶ Nächtigungskosten für eine Reisebegleitung	375,00
▶ Kostenzuschuss für Reisewiederholung nach Heimholung	1.100,00
▶ Überstellungs- (Transport-)kosten nach Ableben	7.500,00
▶ Transportvorbereitungspauschale für Überstellung	750,00
▶ Begräbniskosten am Sterbeort	5.000,00
<hr/>	
● PKW - Mobilitätsschutz im Ausland	2.000,00
Maximale Deckung aller nachstehenden Leistungen in EURO gesamt	
▶ Technische Einsatzzentrale - Notruf +43-1- 40 166	100 %
▶ Pannenhilfe und Abschleppen	2.000,00
▶ Fahrzeugrückholung nach Österreich	2.000,00
▶ Insassenrückreise bei Fahrzeugrückholung	350,00
▶ Hotelübernachtung - p.P. 50,00 u. max. 2 Nächtigungen	100,00
▶ Pkw-Rückholung mit Chauffeur	2.000,00

Bitte beachten Sie vor Abreise eventuelle Reisewarnungen des BMeiA (www.oafa.at/links/reisewarnungen) da in Kriegs- und Krisengebieten kein Versicherungsschutz besteht (siehe Ausschlüsse: Versicherungsbedingungen A.04.01.2.).

1

TARIFZONEN für den Oafa REISESCHUTZ

EUROPA + MITTELMEERANRAINERSTAATEN

(Abschluss möglich **bei Reiseende vor dem 87. Geburtstag**)

Europa: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien - Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen (inkl. Spitzbergen), Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, Russland (europ. Teil bis Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanaren), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Zypern.



Alle zugehörigen überseeischen Gebiete der EU gehören in die Zone Weltweit.

Mittelmeerstaaten: Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei sowie alle im Mittelmeer gelegenen Inseln.

2

WELTWEIT - alle Länder der Welt - mit Ausnahme Nordkorea

(Abschluss möglich **bei Reiseende vor dem 77. Geburtstag**)

GELTUNGSBEREICHE für den Oafa PANNENDIENST

Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen (ohne Spitzbergen), Polen, Portugal (ohne Azoren, ohne Madeira), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanaren), Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vatikan.

STANDARD-TARIF - mit Storno- und Umbuchungskosten

Geltungsbereich: Europa oder Weltweit

SONDERTARIF - ohne Stornoversicherung

Geltungsbereich: nur Europa

Der **Abschluss** des 9/18/27-Tage Urlaubsreiseschutzes mit oder ohne Stornoversicherung erfolgt **ausschließlich** im Wege der **Online-Buchung** über die Website der Oafa Ärzteflugambulanz GmbH: www.oafa.at

Alle angeführten Beträge in Euro.

SONDERTARIF ohne Stornoversicherung

Nur für Europa + Mittelmeerrandstaaten

9 Tage Einzelperson	18 Tage Einzelperson	27 Tage Einzelperson	9 Tage Familie	18 Tage Familie	27 Tage Familie
26,00	30,00	32,00	57,00	61,00	69,00

Familie: Zwei Erwachsene und bis zu 4 Kindern unter 18 Jahre

STANDARDTARIF mit Stornoversicherung

Soll der Kurzreiseschutz eine **Stornoversicherung** beinhalten, dann hängt der Beitrag vom Reisewert/Reisepreis ab. Der Reiseschutz muss bei Buchung, spätestens jedoch 5 Werktage danach abgeschlossen werden. **Ab 30 Tage vor Reiseantritt muss der Abschluss gleichzeitig mit der Buchung erfolgen, widrigenfalls keine Leistung für die Stornoversicherung gewährt werden kann. Es ist kein Familientarif möglich.**

anteiliger Reisepreis	9 Tage Europa	9 Tage Weltweit	18 Tage Europa	18 Tage Weltweit	27 Tage Europa	27 Tage Weltweit
bis 500	34,00	----	38,00	----	42,00	----
bis 750	43,00	69,00	47,00	76,00	51,00	85,00
bis 1.000	56,00	81,00	60,00	89,00	64,00	96,00
bis 1.500	59,00	84,00	63,00	91,00	67,00	98,00
bis 2.000	62,00	88,00	66,00	95,00	70,00	102,00
bis 2.500	83,00	120,00	87,00	127,00	92,00	134,00
bis 3.000	111,00	147,00	115,00	154,00	119,00	161,00

Altersbeschränkung: für den Abschluss des Kurzreiseschutzes ist zu beachten, dass das jeweilige Reiseende der versicherten Reise beim Geltungsbereich Europa inklusive Mittelmeerrandstaaten vor dem 87. Geburtstag bzw. beim Geltungsbereich Weltweit vor dem 77. Geburtstag des Versicherten liegt.

ACHTUNG: Bei Überschreiten der Altersbegrenzung besteht auch bei Bezahlung des Beitrags keine Anspruchsberechtigung!

Der Reiseschutz gilt ausschließlich für die namentlich genannte/en Person/en für die gewählte Laufzeit. Die namentlich genannte/n Person/en muss/müssen seit mindestens 6 Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben.

Die Prämie muss im Voraus für die gesamte Reisedauer bezahlt werden, eine Verlängerung des Reiseschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich. Der Abschluss des Reiseschutzes und die Erbringung der Leistungen erfolgt ausnahmslos auf Grund der Geschäftsgrundlage (Seite 18 und 19) und den zugrunde gelegten, jeweils gültigen Versicherungsbedingungen (Downloadbereich!).

Rund um die Uhr erreichbar



Ärzteflugambulanz Assistance Partner

Notruf +43/(0)1/40 144

medizinisch-organisatorische Einsatzzentrale

Alle Informationen laufen im Fall des Falles bei der Assistancezentrale zusammen, werden ausgewertet und geprüft. Vom einfachen Beinbruch bis zum Katastrophenszenario, die Einsatzleiter sind auf alles vorbereitet, nichts bleibt dem Zufall überlassen. Die Einsatzzentrale ist natürlich von **0-24 Uhr, Montag bis Sonntag** erreichbar.

Zunächst wird der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus im Ausland kontaktiert, um einen genauen Befund (Schweregrad) zu erheben. Auf dieser Grundlage lässt sich der ehestmögliche Zeitpunkt und das geeignete Transportmittel für die Heimholung, objektiv und ohne Einfluss fremder Interessen, feststellen. Sofern gewünscht, halten wir natürlich ständigen Kontakt mit Angehörigen, aber auch mit der aufnehmenden Klinik in der Heimat. Für den modernen und medizinisch hochqualifizierten Transport werden topausgerüstete Ambulanzflugzeuge eingesetzt. Im Einsatzfall werden Piloten- und Medicalcrews alarmiert, Pläne für die gesamte Rückholung ausgearbeitet, Zu- und Abtransporte organisiert - eben eine präzise Heimholung vorbereitet.



Alle **medizinisch-organisatorischen Leistungen** müssen **ausschließlich über die 24-Stunden-Notrufnummer +43(0)1-40144** beauftragt werden. **Zwiderhandlung führt zu Leistungsverlust!**

Medizinischer Kostenersatz im Ausland - max. Deckung

Weltweit bis 250.000,00

Europa bis 125.000,00

Bei unerwartetem Akutwerden von **chronischen Leiden** besteht Deckung bis

- bei Abschluss **Weltweit** **10.000,00**
- bei Abschluss **Europa** **7.000,00**



Arzthonorare

Die gesetzliche Krankenversicherung ersetzt Ihnen meist nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die verbleibenden Arztkosten (Honorare) ab 50,00 aufwärts in voller Höhe, die Sie durch



Intervention bei einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder einem Unfall bezahlen müssen. Bei akuten Zahnbehandlungen ersetzen wir einschließlich einfacher Füllungen bis 350,00. Bei Überweisungen an weiterbehandelnde Fachärzte und/oder ambulante diagnostische Einrichtungen (z.B. Labor, Röntgen etc.) ist die Überweisung verpflichtend vorzulegen oder auf der Rechnung zu vermerken. In diesem Fall ersetzen wir Kosten bis 1.000,00.

Belege gut aufbewahren. Originalrechnungen (Arzthonorare müssen mit Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten und mit genauer Diagnose versehen sein) sowie Verschreibungen und deren Zahlungs-

belege (für Medikamente) bitte immer gut aufbewahren, Sie brauchen sie nach Ihrer Heimkehr. Diese reichen Sie dann zuerst bei Ihrer Sozialversicherung und sodann bei uns ein.



Medikamentenkosten

Auch hier ersetzt die gesetzliche Krankenversicherung nur einen geringen Teil der entstandenen Kosten. Unser Reiseschutz ersetzt Ihnen die Medikamentenkosten ab einem Refundierungsbetrag von 50,00 aufwärts in voller Höhe, sofern Sie eine ärztliche Verschreibung, auf der Name, Adresse und Geburtsdatum des Patienten und Diagnose vermerkt sind, vorlegen. In "Eigenregie" gekaufte Medikamente können leider nicht ersetzt werden.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle angeführten Beträge in Euro.

▶ Krankenhauskosten

Wir ersetzen Krankenhauskosten, inklusive aller medizinischen, pharmakologischen und pflegerischen Leistungen, bis zu: beim Geltungsbereich **Weltweit** maximal 250.000,00 und bei **Europa** maximal 125.000,00. Bitte beachten Sie die Einschränkung bei bestehenden Leiden.



Beste Versorgung

In medizinischen Hochpreisländern wie u.a. Amerika, Kanada, Südafrika oder Australien kann ein Tag in der Intensivstation bereits über 10.000 Euro kosten. Da der Aufenthaltszeitraum aufgrund der Rückholsicherheit meist sehr kurz, längstens jedoch einige Tage bis zum Heimtransport dauern kann, ist die Versicherungssumme erfahrungsgemäß bei weitem ausreichend - selbst für schlimme Fälle.

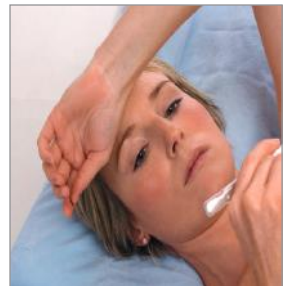
In den meisten Fällen verrechnen wir bei stationärem Aufenthalt Ihre Kosten direkt mit dem Krankenhaus, Sie ersparen sich somit teure Bevorschussungen.

▶ Primärtransport und Bergung im Ausland

Eine Bergung (z.B. mit Hubschrauber) nach einem Unfall im Ausland kann oft sehr kostspielig sein. Eine Bergung liegt vor, wenn eine Person unverletzt, verletzt oder tot aus Berg- oder Wassernot geborgen werden muss. Der Kostenersatz beträgt bis 3.750,00.

▶ Empfohlene Rückreise

Sie erleiden im Ausland eine Erkrankung oder Verletzung. Ein medizinisch begleiteter Rücktransport ist nicht nötig - **die weitere Behandlung wäre jedoch zweckmäßiger in Österreich durchzuführen. Eine Entscheidungshilfe geben die Ärzteflugambulanz Assistance Partner.** Diese organisieren auch Ihre Umbuchung oder die Ausstellung eines neuen Rückflugtickets zum nächstmöglichen Zeitpunkt (das nichtverwendete Reisedokument senden Sie an die Oafa). Kosten der von der Assistance organisierten Rückreise werden bis 1.500,00 ersetzt.



Es wäre mir lieber, ich wäre zu Hause

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle angeführten Beträge in Euro

Heimholung aus dem Ausland - zu 100 %

Bei unerwartetem Akutwerden von **chronischen Leiden** besteht Deckung bis

- bei Abschluss **Weltweit** **20.000,00**
- bei Abschluss **Europa** **13.000,00**

- ▶ **Krankenwagen** oder
- ▶ **Linienflug** oder
- ▶ **Ambulanzjet**

Bei einem stationären Aufenthalt in einem ausländischen Krankenhaus haben Sie ein Anrecht auf Rückholung! Je nach Art der Verletzung / Erkrankung organisieren wir für Sie in Europa einen Krankenwagen (~ 750 km) oder fliegen Sie unter ärztlicher Betreuung mit geeigneten Linien-/Chartergesellschaften zurück nach Hause. In besonders schweren Fällen, wo eine medizinische Notwendigkeit zur intensivmedizinischen Betreuung auch am Flug gefordert ist, werden zwei-strahlige Ambulanzjets eingesetzt.

Der Schweregrad entscheidet - international gültiges Schema (IACA)

Dieser ist nach einem normten Schema festgelegt, das in sieben Stufen eingeteilt ist, wobei z.B. Stufe 1 eine geringfügige Verletzung/Erkrankung bezeichnet und die Skala bis zu einer lebensgefährlichen Verletzung oder Erkrankung (Intensivstation) reicht. Somit ist der Schweregrad entscheidend für die Wahl des geeigneten Transportmittels und des Transportzeitpunktes. Dieser wird jedenfalls in Ihrem Interesse und zum medizinisch sinnvollsten Termin wahrgenommen.



Von Krankenhaus zu Krankenhaus

Flugmedizinische Kompetenz

Jeder Flugeinsatz wird zumindest von einem erfahrenen flugmedizinisch ausgebildeten Facharzt (Flugarzt, der dem Fall entsprechend ausgewählt wird) sowie einer/m diplomierten Intensiv-Krankenschwester oder -pfleger betreut. Die Einsatzzentrale organisiert Ihre Heimholung selbstverständlich in das Ihrem Wohnort nächstgelegene und fachlich geeignete Krankenhaus in der Heimat - also von Bett zu Bett.

Keine Zusatzkosten, kein Selbstbehalt

Unsere Versicherung übernimmt die Kosten im Rahmen der Bedingungen zur Gänze. Das heißt: Ihre Reiseschutzkarte bewahrt Sie vor Eigenkosten-übernahmeerklärungen bevor man weiterhilft.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle angeführten Beträge in Euro.

Kostenersatz in Österreich - max. Deckung 2.500,00

▶ Verlegungstransport

Bei einem Spitalsaufenthalt in einem Bundesland, in dem man nicht wohnt oder arbeitet, organisiert unsere Einsatzzentrale einen Verlegungstransport mit einem Krankenwagen und übernimmt die Kosten bis zu 2.500,00.

▶ Hubschrauber - Primärrettung

Nachdem die Leistungsverrechnung bei Primärrettungseinsätzen mit Hubschraubern zunehmend mit dem Verletzten direkt - also privat - erfolgt, bietet der Kurzreiseschutz bei Sport- oder Freizeitunfall einen Kostenersatz von bis zu 2.500,00.



Privat-Haftpflichtversicherung - max. Deckung 300.000,00

- ▶ Sie treten in Ihrem Aufenthaltsort gut gelaunt vor Ihrem Hotel auf die Straße und übersehen dabei einen herannahenden Lkw. Der Fahrer kann zwar noch ausweichen, streift aber in der Folge zwei parkende Pkw. Ein hoher Schadensbetrag wird von Ihnen eingefordert. Wenn Sie Personen oder Sachen fahrlässig einen Schaden zufügen und von Ihnen Schadenersatz gefordert wird, ersetzt die Privat-Haftpflichtversicherung Kosten bis zu 300.000,00 pro Ereignis. Es besteht ein Selbstbehalt (mind. 350,00 / 10% max. 3.000,00).

Verkehrsmittel-Unfallversicherung - max. Deckung 50.000,00

- ▶ Diese Versicherung bezieht sich auf alle Unfälle mit körperlichem Schaden, die während einer Flugreise oder in öffentlichen Transportmitteln (egal ob zu Wasser oder zu Land) passieren, sofern sie im Ausland als Zubringer zum gebuchten Abflug dienen. Bezahlt wird bis zur Versicherungssumme von 50.000,00 bei Dauerinvalidität ab 50 % oder 50.000,00 bei Tod.

Reisegepäck-Versicherung - max. Deckung 1.500,00 /3.000,00

- ▶ Versichert ist das ins Ausland mitgenommene Reisegepäck über einen Gesamtwert bis 1.500,00 (Familie: 3.000,00). Die Versicherungssumme beinhaltet im Ausland gekaufte Waren /Souvenirs bis gesamt 75,00 (Fam. 150,00). Die Reisegepäck-Versicherung tritt bei Raub oder bei Verlust während der Beförderung durch gewerblich befugte Dritte und auch bei Beschädigung durch nachweisliche Fremdeinwirkung ein. Nicht versichert sind u.a. Bargeld, Dokumente, Laptops. Bei verspäteter Auslieferung in der Urlaubsdestination (ab 12 Stunden und mehr), erhalten Sie für notwendige Ersatzkäufe eine Entschädigung von bis zu 300,00 (Fam. 600,00).

Recht & Hilfe - max. Deckung 3.500,00

▶ Rechtshilfe im Ausland

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind (z.B. Lebensmittelvergiftung oder Autounfall), steht Ihnen ein Schadenersatz zu. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche hilft Ihnen ein Anwalt vor Ort. Seine Honorarnote zur Feststellung des Schadens und Namhaftmachung des Schädigers, Beschaffung nötiger Dokumente bzw. Einreichung einer Schadenersatzforderung wird bis zu einer Höhe von 2.500,00 ersetzt.

▶ Ersatz von Dolmetscherkosten

Wenn Sie durch fremdes Verschulden zu Schaden gekommen sind und zur Wahrung Ihrer Interessen einen Dolmetscher beiziehen, ersetzen wir Ihnen Kosten bis zu 1.000,00.

Reisestornoversicherung - sofern gewählt, siehe Seite 7

▶ Stornokosten - Umbuchung

Für den Fall, dass eine gebuchte Reise infolge einer plötzlich eingetretenen Erkrankung, eines Unfalles oder Todesfalles der versicherten Person oder eines in gerader Linie Verwandten oder wegen eines Schadens am Eigentum des Versicherten infolge eines Elementarereignisses, storniert werden muss, werden die Stornokosten oder die Mehrkosten für eine allfällige Umbuchung übernommen. Die Stornierung ist sofort (bei der Fluglinie, im Reisebüro usw.) durchzuführen und gleichzeitig ist dies der Oafa schriftlich mitzuteilen.

Der gewählte Reisewert entspricht der Versicherungssumme und soll dem Reisepreis entsprechen. Wird ein zu niedriger Wert ausgewählt, dann besteht eine Unterversicherung, die zu einer Kürzung der Leistung führt.

Reisedienst im Ausland - max. Deckung 10.000,00

▶ Extrarückreise

Darunter versteht man den Ersatz von (Extra-) zusätzlich anfallenden Kosten wie z.B. Umbuchungs- oder Aufzahlungskosten einer ungeplanten (plötzlichen) Heim- (Rück-) reise, also außerhalb der gebuchten, regulären Rückreise, maximal bis zum Wert des ursprünglich gebuchten Rückreisetickets. Bei Ausstellung eines neuen gleichwertigen Tickets senden Sie das nicht verwendete Reisedokument bzw. Ticket an die Leistungsabteilung. Der Rückreisegrund: Es wird zu Hause eingebrochen, ein naher Angehöriger ist schwer erkrankt, oder man erkrankt selbst auf Reisen. In diesen Fällen ersetzen wir die Extrarückreisekosten bis zu 750,00.

▶ Gefährdung der persönlichen Sicherheit - Evakuierungskosten

Naturkatastrophen, Unruhen oder Epidemien können Ihre körperliche Sicherheit gefährden. Die Fortsetzung der Reise wird unmöglich. Die Mehrkosten für eine Evakuierung in diesen Fällen werden bis zu 750,00 ersetzt.

Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle angeführten Beträge in Euro.

▶ **Heimreise für Angehörige**

Es ist für den Patienten oft angenehm, wenn auch ein naher Angehöriger mitfliegen kann. Wir nehmen ihn im Ambulanzflugzeug selbstverständlich kostenlos mit, wenn es die medizinischen Umstände erlauben; andernfalls werden allfällige Flugkosten bis zu 2.500,00 übernommen.

▶ **Kinderrückholung (Betreuungsperson für Minderjährige)**

Falls die Aufsichtsperson oder Reisebegleitung mittels Ambulanzflug heimgeholt werden muss und ein minderjähriger Angehöriger nicht im Ambulanzjet mitfliegen kann und somit unbetreut wäre, ersetzen wir die Reisekosten einer Betreuungsperson bis zu 3.700,00.

▶ **Nächtigungskosten für Reisebegleitung**

Ein mitreisender Angehöriger wird in einem ausländischen Krankenhaus stationär aufgenommen und eine Heimholung ist aus medizinischen Gründen erst in einigen Tagen möglich. Sie als Begleitperson wollen verständlicherweise vor Ort bleiben. Wir ersetzen die unplanmäßigen, also zusätzlich entstehenden Kosten für Hotelübernachtungen vor einem Krankentransport (oder einer Überführung), pro Tag bis zu 75,00, insgesamt bis zu maximal 375,00 zur Verfügung.



Genießen Sie Ihre Freizeit!

▶ **Reisewiederholung**

Ihr Urlaub muss durch einen frühzeitigen Abbruch (Heimholung) nicht unwiederbringlich verloren sein. Lassen Sie sich Ihre Wiederholungsreise im Ausmaß der abgebrochenen ursprünglichen Reise bis zu 1.100,00 nach Wiedergenesung vergüten.

▶ **Transportkosten nach Ableben**

Bei Todesfall eines Inhabers der Reiseschutzkarte werden die Überstellungskosten (Transportkosten) nach Österreich bis 7.500,00 ersetzt. Zusätzlich wird eine Transport-Vorbereitungspauschale bis zu 750,00 für organisatorische Aufwände bezahlt.

▶ **Begräbniskosten am Sterbeort**

Bei einem Begräbnis des Versicherten im Ausland (Sterbeort) übernehmen wir alternativ zum Transportkostenersatz die Begräbniskosten bis 5.000,00.

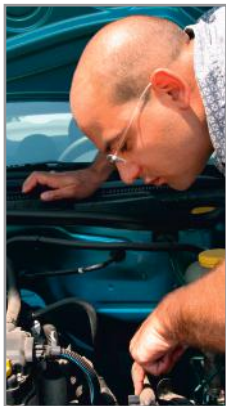
Bitte informieren Sie sich über die entsprechenden Versicherungsbedingungen. Alle angeführten Beträge in Euro.

Pkw - Mobilitätsschutz max. Deckung 2.000,00

Oafa PANNENDIENST

Notruf +43 /1/ 40 166

Alle Auto-Mobilitätsleistungen müssen ausschließlich über den Oafa Pannendienst (Notruf) beauftragt werden. Kosten anderer Dienstleister können nicht übernommen werden.



Guter Rat ist oft teuer

▶ Pannenhilfe im Ausland

Eine Panne im Ausland (Länder siehe Seite 6) mit dem eigenen Pkw ist ärgerlich. Wir organisieren rasche Hilfe und ersetzen Ihnen die Kosten bis zu 2.000,00.

▶ Abschleppkosten im Ausland

Nach einer Panne oder einem Unfall ist es manchmal notwendig, den Pkw in die nächste Werkstatt zu schleppen. Wir organisieren auch hier zuverlässige Hilfe und ersetzen diese Kosten bis zu 2.000,00.

▶ Fahrzeugrückholung aus dem Ausland

Wenn Ihr Pkw nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden kann, organisieren wir die Fahrzeugrückholung nach Österreich und ersetzen Ihnen die Kosten bis zu 2.000,00.

▶ Insassentrückholung aus dem Ausland

Wenn Ihr Pkw im Rahmen der Fahrzeugrückholung nach Österreich gebracht wird, ersetzen wir jeder mitreisenden versicherten Person die Rückfahrtkosten bis 350,00.

▶ Übernachtungskosten im Ausland

Wenn Ihr Pkw abgeschleppt wurde oder im Rahmen der Fahrzeugrückholung nach Österreich gebracht wird, ersetzen wir jeder versicherten Person zwei zusätzlich notwendige Übernachtungskosten pro Nacht max. 50,00.

▶ Pkw-Rückholung mit Chauffeur

Erkrankt der Lenker eines Pkws in Kontinentaleuropa (ohne Inseln) so schwer, dass eine Heimholung durchgeführt werden muss, bringt ein erfahrener Berufschauffeur den Wagen in die Heimat zurück. Diese Kosten werden bis zu 2.000,00 übernommen.



So kommen alle gut nach Hause

Für welche Reisen und wie lange gilt der 9/18/27 Tage Reiseschutz ?

Ab wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Reiseschutz gilt **ausschließlich für touristische Reisen, also Freizeitreisen. (Für beruflich bedingte Reisen, Studienaufenthalte, Au-pair Beschäftigungen, usw. bietet die Oafa das Produkt COMFORT)**. Der Versicherungsschutz für die Stornoversicherung beginnt an dem Tag, der dem Einzahlungsdatum folgt und gilt bis zum Tag der Abreise. Bei Abschluss innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor der Abreise muss der Kurzreiseschutz am gleichen Tag wie die Reisebuchung vorgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, besteht **kein Leistungsanspruch aus der Stornoversicherung**.

Alle übrigen Leistungen werden für versicherte Ereignisse erbracht, die innerhalb des abgeschlossenen Reisezeitraumes (9/18/27 Tage) eingetreten sind.

Für wen gilt der Reiseschutz ?

Der Reiseschutz gilt für die **namentlich bezeichnete(n) Person(en)** und **ist nicht übertragbar**.

Was ist bei einem Grundleiden? Bei chronischen Erkrankungen?

Bei der Reiseversicherung besteht kein Versicherungsschutz für vorvertragliche Leiden. Bis zur in der Leistungsbeschreibung angegebenen Höhe sind in laufender Behandlung stehende, chronische Erkrankungen, die plötzlich und unerwartet auf einer Reise akut werden, versichert. Keine Leistung kann aber für die auf der Reise weiterzuführenden laufenden Behandlungen erbracht werden.

Gibt es eine Altersbegrenzung ?

Der Abschluss für den Geltungsbereich Europa und Mittelmeeranrainerstaaten ist bis zum 87. Geburtstag möglich, der Abschluss für den Geltungsbereich Weltweit ist bis zum 77. Geburtstag möglich, jeweils unter der Voraussetzung, dass auch das Reiseende vor den o.g. Geburtstagen liegt.

Ersetzt der Reiseschutz die Pflichtversicherung/Sozialversicherung ?

Nein, da eine vorrangige Einreichung bei Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung erforderlich ist. Falls keine derartige Versicherung besteht, sind die Leistungen Krankenhauskostenersatz (ab der ehest möglich vorgeschlagenen Heimholung) sowie die Heimholung selbst verwirklicht und es gibt Selbstbehalte bei Heilkosten.

Gibt es eine günstigere Versicherungsmöglichkeit für meine Reisen?

Bei oftmaligen Freizeitreisen im Jahr empfehlen wir den Jahresreiseschutz TRAVEL LINE. Die Stornoversicherung kann bei bestehendem Jahresreiseschutz individuell für einzelne Reisen abgeschlossen werden.

INFORMATION: 01 / 40 456 oder www.oafa.at

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 - 16.30 Uhr

Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr

Geschäftsgrundlage

GESCHÄFTSGRUNDLAGE (AGB)

zum Abschluss eines Reiseschutzes „TRAVEL LINE“, „COMFORT“ oder „9/18/27-Tage KURZREISE mit und ohne Storno“ (in der Folge alle kurz „Reiseschutzkarte“ genannt) bei der OAFÄ Ärztflugambulanz GmbH (in der Folge kurz „OAFÄ“ genannt) gültig ab September 2016. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Antragsteller bzw. und/ oder der begünstigten Person (in der Folge kurz „Kunde“ genannt) und der OAFÄ. Beachten Sie darüber hinaus die zusätzlich zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsunternehmen. Die aus unserer Sicht für den Kunden wesentlichsten Punkte der Bedingungen sind nachstehend auszugswise angeführt.

Art. 01. Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

01.01. Alter / Altersbeschränkung

Bei den OAFÄ Reiseschutzprodukten bestehen Altersbeschränkungen. Das Höchstalter bis zum Ende der Laufzeit der Reiseschutzkarten für Europa beträgt 87 Jahre (Abschluss bis zum 86. Geburtstag), das Höchstalter bis zum Ende der Laufzeit der Reiseschutzkarten für Weltweit beträgt 77 Jahre (Abschluss bis zum 76. Geburtstag). Bei den Kurzreiseprodukten muss das Reisende vor dem 87. bzw. 77. Geburtstag liegen. Auf persönliche Anfrage sind schriftliche Einzelvereinbarungen möglich.

01.02. Wohnsitz

Der Hauptwohnsitz des Kunden muss zum Zeitpunkt des Abschlusses seit mindestens 6 Monaten in Österreich bestehen. Für Personen mit einem Hauptwohnsitz in einem an Österreich angrenzenden EU-Staat kann gesondert eine besondere Abschlussvereinbarung getroffen werden.

Art. 02. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung

02.01. Anmeldung / Datenänderungen

Anspruchsberechtigt sind jene Personen, deren persönliche Daten, die zur einwandfreien Identifikation notwendig sind, der OAFÄ vor Beginn der Anspruchsberechtigung vollständig bekannt gegeben wurden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

02.02. Art der Reise, Reiseabsicht

02.02.1. Die Reiseschutzkarten der OAFÄ bieten je nach Art der Reise (Privatreise/beruflich bedingte Reise) unterschiedlichen Schutz/Versicherungsschutz und sehen unterschiedliche Beiträge vor. Der Schutz/Versicherungsschutz richtet sich demnach nach dem vom Kunden bezahlten Beitrag und der damit zu erkennen gegebenen Reiseabsicht.

02.02.2. Die Reiseschutzkarten TRAVEL LINE sowie die 9/18/27-Tage KURZREISE gelten **ausschließlich** für Reisen, die **privaten Zwecken** dienen. Die Reiseschutzkarte COMFORT schließt beruflich bedingtes Reisen, Au-pair und Studienaufenthalte ein.

02.02.3. Die Ortsveränderung durch die Reise darf nicht bleibend oder dauerhaft sein. Das geplante Rückreisdatum muss innerhalb des gewählten beitragsmäßigen Zeitraumes liegen.

02.03. Beitragszahlung

02.03.1. Der jeweils gültige Beitrag ist entsprechend der gewählten Abschlussform (Einzel-/ Familientarif) und Zone (Europa/Weltweit) vor Reiseantritt ungekürzt einzuzahlen.

02.03.2. Bei Zahlungsverzug oder Einzahlung eines Minderbetrages besteht noch keine Anspruchsberechtigung und es werden Mahnspesen in Höhe von € 4,00 verrechnet.

02.03.3. Keine Anspruchsberechtigung besteht bei nicht fristgerechter Bezahlung eines iSd §38 VersVG gemahnten Betrages oder Zahlung eines nicht eindeutig zuordenbaren Betrages sowie bei Zahlungen, die erst nach einem Schadenseintritt einlangen.

Art. 03. Eingeschränkte Anspruchsberechtigung

03.01. Chronische Erkrankung

Chronische Krankheiten oder Unfallfolgen, die in den letzten zwölf Monaten vor Reiseantritt behandelt/untersucht wurden, sind, wenn diese medizinisch unerwartet akut werden, bis zur Höhe der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Summe versichert.

03.02. Ärztlicher Befund

Bei Unklarheiten bezüglich einer Leistungseinschränkung wird bei

Einsendung eines Kurzbefundes eine schriftliche Zusage (mit oder ohne Einschränkung) oder Absage erteilt.

Art. 04. Leistungsausschlüsse (Auszug)

Neben allen im Art. 01. geregelten Voraussetzungen für den Vertragsabschluss gelten folgende Leistungsausschlüsse:

04.01. Generell in jenen Ländern, für die der Kunde die Staatsbürgerschaft besitzt.

04.02. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse

04.02.1. die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. der Reisebuchung bzw. des Reiseantritts bereits eingetreten oder zu erwarten waren; dies gilt auch für vorvertragliche Leiden.

04.02.2. im Zusammenhang mit Schwangerschaften: Entbindungen nach der 36. Woche, Untersuchungen, Behandlungen, Abbruch.

04.03. Für Mehrkosten einer eventuell vorgeschriebenen Kriegs-/Terror-Deckung der Luftfahrt-Haftpflicht und -Kaskoversicherung, die bei Ambulanzflügen (Heimholung) in derartigen Gebieten anfallen können.

04.04. Für besonders gefahrerträchtige und mit einem erhöhten Risiko für Leib und Leben verbundene Tätigkeiten (Sport/Beruf). Bei Unklarheiten bezüglich der besonderen Gefahr wird bei Einsendung einer Tätigkeitsbeschreibung eine schriftliche Zusage (mit oder ohne Einschränkung) oder Absage seitens der OAFÄ erteilt.

04.05. Für Ereignisse in Krisengebieten oder Krisenregionen, für die das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten „Reisewarnungen“ ausgesprochen hat (siehe jeweilige Hinweise auf der Homepage: www.bmeia.gv.at).

04.06. Der Kunde hat die Altersgrenze, geregelt im jeweiligen Produkt, erreicht (siehe Art. 01.01.). Bitte beachten Sie aber auch die Ausschlüsse in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

Art. 05. Anspruchsberechtigung und Leistungsumfang (Auszug)

05.01. Plötzlich auftretende Erkrankungen und Unfallfolgen, die während der Reise auftreten und nicht in Verbindung mit einem Grundleiden oder einer chronischen Erkrankung stehen, sind unter Beachtung der Abschlussvoraussetzungen und Ausschlüsse, die in den Geschäfts- und Versicherungsbedingungen angegeben sind, gemäß Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produktes versichert.

05.02. Der gesamte Leistungsumfang und die detaillierten Beschreibungen mit den zugehörigen Versicherungssummen (Höchstentschädigungssummen) sind in den jeweiligen Broschüren bzw. auf der OAFÄ-Homepage (www.oafa.at) zu finden.

05.03. Die jeweils genannten Summen stellen die Höchstleistung der jeweiligen Versicherer für einen Versicherungsfall (als Summe aller Einzelleistungen) dar. Darüber hinaus besteht eine Katastrophenrisikobegrenzung (Ereigniskumul). Dies bedeutet, dass die Versicherer bei einem Einzelereignis, das gleichzeitig mehrere durch die OAFÄ versicherter Personen betrifft, ihre Leistungen für alle Ansprüche aus diesem einen Schadenereignis zusammen mit zwei Mio. Euro begrenzt haben. (Vgl. dazu auch Art. 09.05.)

05.04. Jede angeführte Leistung kann pro Laufzeit höchstens bis zur angegebenen Versicherungssumme beansprucht werden.

05.05. Durch einen Mehrfachabschluss von Reiseschutzkarten die sich hinsichtlich des Zeitraums überschneiden, erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

05.06. Die den Leistungen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Reiseschutz-Versicherungsbedingungen) für Produkte der OAFÄ Ärztflugambulanz GmbH können jederzeit im Sekretariat eingesehen oder angefordert werden. Sie sind im Internet vollinhaltlich abrufbar und können auf dauerhafte Datenträger abgespeichert werden. Diese Versicherungsbedingungen sind rechtsverbindlich und integrierender Bestandteil der gegenständlichen Geschäftsgrundlage.

Art. 06. Leistungserbringung

06.01. Der Kunde hat im Schadensfall unter Bedacht auf die Bestimmungen der geltenden Bedingungen direkt und ausschließ-

lich mit den für die Schadensabwicklung bevollmächtigten Unternehmen, die ihm von Oafa bekannt gegeben werden (z.B. Austrian Air Ambulance, Mondial Assistance), die Regelung des Versicherungsfalles durchzuführen, also seine Ansprüche ebendort geltend zu machen und einer Erledigung zuzuführen.

06.02. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Schadensfall seine ausdrückliche Zustimmung zur Einholung und Weitergabe von persönlichen Daten, einschließlich gesundheitsbezogener Angaben und Informationen notwendig ist. Diese Information geht an sämtliche Institutionen und Personen im In- und Ausland, die mit der Beurteilung und Entscheidungsfindung als Voraussetzung für die Leistungserbringung befasst sind. Sie entbindet im Schadensfall auch das zum Einsatz kommende medizinische Personal und die zur Hilfestellung sonst herangezogenen Personen von einer allfälligen vorliegenden Verschwiegenheitspflicht diesbezüglich.

06.03. Die Informationen werden von der Oafa auch an die risikotragenden Versicherer weitergeleitet.

Art. 07. **Örtlicher Geltungsbereich (Zonen)**

Die Reiseschutzkarten TRAVEL LINE und 9/18/27-Tage KURZREISE können für verschiedene geografische Zonen (erweitertes Europa oder Weltweit) abgeschlossen werden. Leistungen werden dem Kunden entsprechend dem von ihm bzw. dessen Antragsteller bezahlten Geltungsbereich gewährt.

Art. 08. **Zeitlicher Geltungsbereich (Beginn und Ende)**

08.01. Vertragsbeginn

Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Folgetag (0.00 Uhr) des Eingangsdatums der vollständigen Bezahlung. Bitte beachten Sie bei der 9/18/27-Tages KURZREISE das unterschiedliche Beginndatum für den Stornoschutz und den Reiseschutz. Für Firmen gilt das Datum der Vertragsannahme durch die Oafa, die Prämienabrechnung erfolgt im Nachhinein.

08.02. Laufzeit - Vertragsdauer

Nach den unter Art. 08.01. geregelten Beginndaten beträgt die Laufzeit beim Jahresschutz TRAVEL LINE und COMFORT jeweils ein Jahr, beim Kurzreisenschutz ist die Laufzeit nach Sparten unterschiedlich.

08.03. Vertragsende

Der Vertrag endet beim Jahresschutz mit Ablauf des Vertragsjahres automatisch (24.00 Uhr, Datum siehe auch Reiseschutzkarte) und beim Kurzreisenschutz am beitragsmäßig vorgesehenen Tag/Versicherungsende 24.00 Uhr.

08.04. Deckungszentrum

Die Leistungspflicht besteht nur für Ereignisse, die in der Vertragslaufzeit auf Reisen eintreten. Die versicherte Einzelreisendauer ist je nach dem gewählten Produkt beschränkt und mit der Vertragsdauer begrenzt.

Art. 09. **Wichtige Hinweise zur Oafa, den Leistungsträgern und der Haftung**

09.01. Die Oafa ist Herausgeberin der Reiseschutzkarten.

09.02. Die jeweilige Reiseschutzkarte ist ein Gesamtprodukt, das sowohl Versicherungsschutz als auch Dienstleistungen beinhaltet und nur in der angebotenen Form erhältlich ist. Die Leistungsauswahl erfolgt auf Grundlage einer ausgewogenen Marktuntersuchung und der Jahrzehnten langen Erfahrung der Oafa.

09.03. Mit dem Erwerb einer Reiseschutzkarte werden nach vollständigem Zahlungseingang Rechtsbeziehungen des Kunden zu verschiedenen, von einander selbstständigen Rechtsträgern begründet (Versicherungen: AWP P&C-S.A. und Helvetia, Assistancedienste: Austrian Air Ambulance Ärzteflugambulanz Assistenz GmbH und Mondial Assistance GmbH. Im Ärztekonsilium entscheidet der ärztliche Leiter der AGA - Mondial zuletzt.

09.04. Die Einsatzzentrale stellt einen 24-Stunden-Dienst mit technischen, logistischen und personellen Ressourcen (einschließlich Kontakte zu Fachärzten, Gesundheitseinrichtungen und Pflegepersonal) zur Organisation, Koordination und Durchführung bzw. Hilfestellung für die im Leistungsumfang der Broschüre aufgelisteten Leistungen zur Verfügung.

09.05. Alle Leistungen, welche gemäß den vereinbarten und

geltenden rechtlichen Bestimmungen versicherungspflichtig sind, werden im Namen des Kunden (Reiseschutzkarteninhabers) direkt versichert. Grundlage hierfür bildet ein Versicherungsrahmenvertrag zwischen der Oafa Ärzteflugambulanz GmbH und den Versicherungsgesellschaften AWP P&C S.A. und Helvetia Versicherungen AG. Die Versicherungsleistungen stehen ausschließlich den Reiseschutzkarteninhabern als Kunden und als versicherte Personen zu. Insbesondere ist hierbei zu beachten, dass die Kunden das Recht haben, ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag direkt bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft oder bei der Oafa Leistungsabteilung bzw. bei der Austrian Air Ambulance geltend zu machen. Den jeweiligen Leistungen sind diese Geschäftsgrundlage und allen versicherungspflichtigen Leistungen die Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung der oben angeführten Versicherungsgesellschaften zugrunde gelegt (siehe auch Art. 05.06.)

09.06. Die Oafa behält sich das Recht vor, zur Risikoabschätzung jederzeit einen ärztlichen Befund über den Gesundheitszustand des Kunden einfordern zu können.

09.07. Die Oafa behält sich das Recht vor, den Erwerb einer Reiseschutzkarte auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

09.08. Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes darauf hingewiesen, dass seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

09.09. Für die, von der Einsatzzentrale zur Behandlung und Betreuung der Kunden als Patienten eingesetzten Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal, übernimmt die Oafa keine Haftung, da die Berechtigung zur freiberuflichen, weisungsungebundenen ärztlichen bzw. medizinischen Berufsausübung gewährleistet ist. Die Ärzte und das diplomierte Pflegepersonal handeln daher unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen und sind ausschließlich eigenverantwortlich tätig. Die Oafa haftet für ein allfälliges Auswahlverschulden.

09.10. Wenn die Erbringung einer Dienstleistung seitens der Einsatzzentrale durch höhere Gewalt oder behördliche Anordnung verhindert wird, ist diese, wie auch die Oafa und die Versicherungsgesellschaften, von jedem Anspruch auf Leistungserbringung und jeglicher Haftung befreit.

09.11. Die Einsatzzentrale, die Oafa, die Versicherer, sowie deren Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, haften nicht für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden).

09.12. Mit Bezahlung des Beitrages unterwirft sich der Kunde der Geschäftsgrundlage der Oafa samt Leistungen und Preisen, sowie den spartenbezogenen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers in ihrer jeweils gültigen Fassung und erkennt diese ausdrücklich als verbindlich an.

09.13. Die Oafa Ärzteflugambulanz GmbH verfügt auch über die Gewerbeberechtigung des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten und ist in GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlungsregister) unter der Zahl 24249218 registriert.

09.14. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Anwendung des österreichischen Rechtes und für Klagen gegen die Oafa als Gerichtsstand Wien vereinbart.

09.15. Mit Vorliegen dieser Broschüre verlieren bei Abschluss ab September 2016 alle in früheren Unterlagen genannten Geschäftsgrundlagen, Preise, Versicherungsbedingungen und Leistungsangaben ihre Gültigkeit.

Oafa Ärzteflugambulanz GmbH - Albertgasse 1A - 1080 Wien
FB Nr.: FN 59538 g - DVR-Nr.: 648981 - UID-Nr.: ATU41417105
Umsatzsteuerfrei gem. § 6 Abs.1 Z 9 lit. c, Versicherungsmakler

Behörde für Beschwerden:

FMA, Otto Wagner Platz 5 - 1090 Wien - Versicherer
BMFWF, Stubenring 1, 1010 Wien - Vermittler



Kundenberatung und Verwaltung

OAFA Ärzteflugambulanz GmbH

1080 Wien, Albertgasse 1a

Bürozeiten:

Mo-Do 8.00 - 16.30

Fr 8.00 - 13.00

Telefon: 01/ 40 456

Fax: 01/ 403 28 22

email: office@oafa.at



www.oafa.at

24 Stunden online abschließen